



Eidgenössische Ethikkommission für die Biotechnologie im Ausserhumanbereich  
Commission fédérale d'éthique pour la biotechnologie dans le domaine non humain  
Commissione federale d'etica per la biotecnologia nel settore non umano  
Swiss Ethics Committee on Non-human Biotechnology

CH-3003 Bern, 28. März 2006

Tel.: 031 323 83 83  
Telefax: 031 324 79 78  
E-Mail: ariane.willemsen@bafu.admin.ch

Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
3003 Bern

Ihr Zeichen  
Votre référence  
Vostro riferimento

Ihre Nachricht vom  
Votre communication du  
Vostra comunicazione del

Unser Zeichen  
Notre référence  
Nostro riferimento

Gegenstand  
Objet  
Oggetto

**Änderung der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt  
(Freisetzungsverordnung); Anhörung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, zum Entwurf der Freisetzungsverordnung Stellung nehmen zu dürfen, danken wir Ihnen. Die EKAH hat den Anhörungs-Entwurf an ihrer Sitzung vom 25. Februar 2006 diskutiert.

#### Allgemeine Bemerkung

Einige Mitglieder der EKAH regten an, den Begriff der Würde der Kreatur (Art. 7 lit. d, Art. 14 Abs. 2 lit. f, Art. 20 Abs. 2 lit. f, Art. 29 Abs. 1 lit. c Ziff. 2, Art. 34) durch die Formulierung „kreatürliche Würde“ zu ersetzen. Es wird deshalb darum gebeten, diese Formulierungen zu überprüfen.

#### Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

##### **Art. 1**

Im Zweckartikel, der weitgehend Art. 6 GTG wiedergibt, fehlt nach Auffassung einer **Minderheit** der EKAH-Mitglieder der Begriff der Würde der Kreatur. Auch wenn man zum heutigen Zeitpunkt noch nicht weiss, ob Würdeverletzungen durch den Akt der Freisetzung geschehen könnten und der EKAH auch keine Beispiele bekannt sind, muss diese Möglichkeit berücksichtigt werden, insbesondere auch da die Diskussion um die Konkretisierung der Würde der Kreatur im Hinblick auf Pflanzen noch ganz am Anfang steht. Ein Weglassen bedeutet nach Auffassung der Minderheit eine Vorentscheidung, die auf der Grundlage des heutigen Wissensstandes noch nicht gefällt werden kann. Die **Mehrheit** ist mit der vorgeschlagenen Formulierung und der damit getroffenen Vorentscheidung einverstanden.

##### **Art. 5**

*Abs. 3:* Die Mitglieder der EKAH finden diese Regelung verwirrend. Statt des Schutzes der gentechnikfreien Produktion, wie sie im GTG gewährleistet wird, wird die Sorgfaltspflicht

hier jenen Produzenten auferlegt, die gentechnikfreie Organismen in Verkehr bringen wollen. Diese Beweislastumkehr ist nicht nachvollziehbar.

Zusätzlich wird empfohlen, eine solche Sorgfaltspflicht für die gentechnikfreie Produktion nur im Rahmen des *Zumutbaren*, nicht des Notwendigen zu verlangen.

#### **Art. 7**

*Lit. d:* Die EKAH weist darauf hin, dass die ethische Diskussion zur Würde der Kreatur im Zusammenhang mit Pflanzen noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass entschieden werden könne, ob sich der Begriff auf Pflanzenindividuen oder Pflanzenkollektive bezieht. Diese Frage soll ihrer Auffassung nach in der Verordnung deshalb noch offen bleiben und eine möglichst zurückhaltende Formulierung in Bezug auf Pflanzen gewählt werden.

#### **Art. 9**

*Abs. 4:* Art. 32 GTG geht von einer 30-jährigen Verjährungspflicht aus. Die EKAH plädiert deshalb dafür, diese Dauer auch für die Aufbewahrungspflicht innerhalb der FrSV beizubehalten.

#### **Art. 16**

*Abs. 2 lit. b:* Die Bestimmung, die für Kreuzungen zweier bereits für die Verwendung in der Umwelt bewilligter GVO ein vereinfachtes Bewilligungsverfahren vorsieht, geht davon aus, dass Kreuzungen grundsätzlich harmloser sind als neu hergestellte GVO. Diese Annahme ist nach Auffassung der EKAH nicht zulässig. Die Komplexität des Zusammenspiels innerhalb von Organismen sei zuwenig bekannt. Man könne nicht im Voraus wissen, welche Systeme erst durch die neue Kombination zum Tragen kämen. Die EKAH sieht deshalb keinen Grund für die Möglichkeit einer solchen Vereinfachung des Zulassungsverfahrens für Kreuzungen.

#### **Art. 22**

*Abs. 2:* Die EKAH versteht die vorgeschlagene Regelung so, dass vom Bewilligungsinhaber verlangt wird, die Massnahmen, die in der Verfügung von der Bewilligungsbehörde gefordert werden, selber an neue Verhältnisse anzupassen. Dies läuft darauf hinaus, dass der Bewilligungsinhaber die Verfügung der Bewilligungsbehörde selber verändern muss. Für die EKAH ist klar, dass der Bewilligungsinhaber die Massnahmen überprüfen und, falls notwendig, von sich aus sofort reagieren muss. Es ist für die EKAH jedoch fraglich, ob es zulässig ist, dass die Forschenden damit auch die behördliche Verfügung verändern dürfen.

#### **Art. 28**

*Abs. 6:* Die EKAH begrüsst die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich. Dieses abgestufte Verfahren erlaubt der EKAH, ihre ethische Beurteilung auf der Grundlage der abgeschlossenen sachverhaltlichen Beurteilung der Fachstellen abzustützen. Für die EKAH sollte es aufgrund ihres monatlichen Sitzungsrhythmus' möglich sein, innert 30 Tagen Stellung zu nehmen. Notfalls wird auf eine elektronische Vernehmlassung zurückgegriffen.

Die EKAH stellt fest, dass dem Gesuchsteller keine Akteneinsicht in die Stellungnahme der EKAH gewährt wird, wie dies für die Stellungnahmen der Fachstellen vorgesehen wurde. Es wird deshalb beantragt, den Absatz zu ergänzen: „Diese wird dem Gesuchsteller zur Stellungnahme unterbreitet.“

Die EKAH weist zudem darauf hin, dass beim Verfahren für die *Inverkehrbringen* in Art. 33 Abs. 6 vorgesehen ist, die Stellungnahme der EKAH den anderen Fachstellen zuzustellen. Beim Verfahren für die *Freisetzung* fehlt diese Regelung. Die EKAH beantragt eine parallele Regelung auch für die Freisetzung, sofern es keine guten Gründe für eine abweichende Regelung gibt.

#### **Art. 33**

Abs. 5: Auch hier fehlt nach Auffassung der EKAH, dass dem Gesuchsteller Akteneinsicht in die Stellungnahme der EKAH gewährt wird. Sie beantragt deshalb eine Ergänzung parallel zum Vorschlag zu Art. 28.

#### **Art. 37**

Abs. 2 lit. a: Aus Sicht der EKAH wäre es sinnvoll, wenn der Begleitgruppe ausdrücklich das Recht auf unangemeldeten Zugang gewährt würde. Es wird eine Formulierung parallel zur Regelung für Tierversuche empfohlen.

#### Redaktionelle Anmerkungen

Im Anschluss an die inhaltlichen Anmerkungen erlauben wir uns, Sie auf zwei aus Sicht der EKAH rein redaktionelle Probleme hinzuweisen:

- Art. 1 Abs. 2: Um die Formulierung zu vermeiden, die Wahlfreiheit *vor* dem Umgang mit GVO zu schützen, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen, z.B.: „Sie soll zudem zusätzlich die Wahlfreiheit der Konsumentinnen und Konsumenten gewährleisten sowie die Produktion von Erzeugnissen ohne gentechnisch veränderte Organismen vor dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen, deren Stoffwechselprodukten und Abfällen schützen.“
- Art. 5 Abs. 1 sollte so umformuliert werden, dass daraus nicht missverständlich eine nachhaltige Nutzung von Menschen herausgelesen werden kann.

Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen. Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Eidgenössische Ethikkommission für die  
Biotechnologie im Ausserhumanbereich:

Ariane Willemsen  
Geschäftsführerin

Kopie: H. Hosbach, BAFU, Sektion Biotechnologie und Stoffflüsse